Unfall und Krankheit – was, wie und wann zahlt die Versicherung?

ZUM UMGANG MIT VERSICHERUNGEN BEI KRANKHEIT, UNFALL, ALTER ODER TOD

MIT SCHWERPUNKT INVALIDENVERSICHERUNG

STUDER RECHTSANWALT
KREUZLINGEN • ST. GALLEN • WIL

Der Fall

- Max, 35-jährig, Lastwagenfahrer für eine Grossmetzgerei mit körperlich schwerer Arbeit
- Bandscheibenvorfall; 100% arbeitsunfähig
- Operationsindikation bei den Ärzten umstritten
- Das regelmässige Heben schwerer Gewichte ist sicher längerfristig nicht mehr möglich
- Niemand weiss, wie lange Max noch ausfallen wird
- *Was ist wann zu tun? Wer bezahlt was?*

Unmittelbare Folgen des Arbeitsausfalls

- Gesetzliche Lohnfortzahlungspflicht der Metzgerei: 3 Wochen
- Krankentaggeldversicherung: 80% des Lohns während max. 720 Tagen
- Keine Ansprüche gegenüber der Unfallversicherung; Bandscheibenvorfall i.d.R. ≠ Unfall
- Möglichst rasches Tätigwerden der Invalidenversicherung

Früherfassung

- Primäres Ziel: Eintritt einer Invalidität verhindern
- Voraussetzung
  - Ununterbrochene Arbeitsunfähigkeit von mind. 30 Tagen
  - Wiederholte kürzere gesundheitsbedingte Absenzen innert 1 Jahr
- Früherfassungsgespräch
  - Versicherte Person, IV-Eingliederungsberater, ev. Arzt des IV-internen Regionalen Ärztlichen Dienstes (RAD), ev. Arbeitgeber
- Themen
  - medizinische, berufliche, psychosoziale Situation erheben und analysieren
  - Ressourcen erkennen
  - prüfen, ob IV-Anmeldung nötig ist

Frühintervention

- Assessment-Gespräch, individueller Eingliederungsplan
- Schnelle und unbürokratische Massnahmen:
  - Anpassung des Arbeitsplatzes (inkl. Hilfsmittel)
  - Ausbildungskurse
  - Arbeitsvermittlung (inkl. Einarbeitungszuschüsse)
  - Berufsberatung
  - Sozialberufliche Rehabilitation
  - Beschäftigungsmassnahmen
- Kostenrahmen: max. Fr. 20‘000.- (i.d.R. ca. Fr. 5‘000.-)
- Kein Rechtsanspruch auf FI
- FI-Phase dauert max. 6 Monate; kein IV-Taggeld
- Anschliessend Grundsatzentscheid über das weitere Vorgehen und allfällige weitere IV-Leistungen

Integrationsmassnahmen

- Ziel: Vorbereitung auf die Eingliederung
- Bedingung: seit mind. 6 Mt. zu mind. 50% arbeitsunfähig; Präsenzzeit mind. 2h/Tag
- Massnahmen:
  - Sozialberufliche Rehabilitation (besonders für psychisch Kranke)
  - Beschäftigungsmassnahmen (zur Zeitüberbrückung; mind. 6h/Tag)
- Dauer: max. 1 Jahr, Verlängerung auf 2 Jahre möglich
- IV bezahlt Taggeld
- Arbeitgeber kann zudem max. Fr. 60.-/Tag erhalten

Massnahmen beruflicher Art

- Berufsberatung
- Erstmalige berufliche Ausbildung
- Umschulung
  - Voraussetzung: drohende oder eingetretene Invalidität im angestammten Beruf
  - Gleichwertigkeit des neuen Berufs (keine Karriere auf Kosten der IV)
- Arbeitsvermittlung
  - Aktive Unterstützung bei der Stellensuche
  - Massnahmen für die Erhaltung des Arbeitsplatzes (z.B. Stehpult)
  - Beratung von Arbeitgebern
- Einarbeitungszuschüsse (!)
  - Für Anlern- und Einarbeitungszeit (max. 180 Tage)
- Kapitalhilfe
  - Für Selbstständigerwerbende

IV-Taggelder

- Für die Dauer der Eingliederungsmassnahmen (beruflich, evtl. medizinisch) und allfällige Wartezeiten
- Grosses Taggeld
  - Grundentschädigung (80% des letzten Einkommens, max. Fr. 277.-/Tag)
  - Kindergeld (Fr. 7.-/Tag), wenn keine Kinderzulagen
- Kleines Taggeld
  - Erste berufliche Ausbildung
  - Noch nicht 20 Jahre alt
  - Fr. 34.60/Tag bzw. Fr. 103.80/Tag, wenn Ausbildung ohne Gesundheitsschaden schon abgeschlossen wäre
- Entschädigung für effektive Betreuungskosten

Rente

- Rente, wenn Eingliederung nicht möglich
- IV kann Abklärung/Begutachtung anordnen
- Überwachung durch Detektiv möglich
- Rentenhöhe
  - 4 Rentenstufen: Viertelsrente ab IV-Grad von 40%, halbe ab 50%, Dreiviertels ab 60%, ganze ab 70%
  - Vollrenten (bei lückenlosen Beitragsjahren): Mindestens Fr. 1‘140.-, höchstens Fr. 2‘280.- (ganze Rente), abhängig vom Durchschnittseinkommen
- Bei Erreichen des Pensionsalters wird IV-Rente durch Altersrente abgelöst
- 1. Säule: kennt auch Hinterlassenenrente (Witwen-, Witwer-, Kinderrente)

Koordination

- Koordination mit den anderen Sozialversicherungen
  - Verbot der Überentschädigung
  - Reihenfolge der Zahlungspflicht für
    - Heilbehandlungen: MV; UV; IV; KV
    - Andere Sachleistungen (Hilfsmittel, Eingliederungsmassnahmen): MV oder UV; IV/AHV; KV
    - Renten: IV/AHV; MV oder UV; BV

Wie geht es mit Max weiter?

Prämisse: Max wird nie mehr schwer heben und tragen können

- Szenario 1
  - Volle Unterstützung durch Arbeitgeber und IV
  - Umschulung zum kaufmännischen Sachbearbeiter gelingt
  - Max macht künftig Büroarbeit, hat keine Verdiensteinbusse und ist solid wiedereingegliedert
- Szenario 2
  - Arbeitgeber kündigt Max auf erstmöglichen Termin
  - Max ist ratlos, weiss nicht weiter und traut sich selbst wenig zu
  - IV rügt fehlende Eingliederungsbereitschaft und verweigert deswegen berufliche Massnahmen
  - IV-Rente wird verweigert mit dem Argument, auf dem hypothetischen ausgeglichenen Arbeitsmarkt könnte Max eine leichte Arbeit finden
  - Ohne IV-Rente stehen Chancen auf BVG-Rente schlecht
  - Max bleibt nur der Gang zum Sozialamt

Ausblick: 6. IVG-Revision

- 3 Schritte zur Sanierung der überschuldeten IV:
  - 5. IVG-Revision ab 2008: Neurenten um 40% reduziert; auch laufende Renten reduzieren
  - Zusatzfinanzierung 2011-2017 durch MwSt-Erhöhung auf 8%, Schuldenabbau
  - 6. IVG-Revision: Nachhaltige Sanierung, Eigenfinanzierung ab 2018
- 2 Massnahmenpakete der 6. IVG-Revision:
  - Paket 6a ab 2012:
    - Eingliederungsorientierte Rentenrevision: laufende Renten um 5% reduzieren
    - Alle laufenden Renten wegen Schmerzstörungen werden entzogen (!)
    - Wiedereingliederungspotential gezielt ausschöpfen, Massnahmen durchführen
    - Assistenzbeitrag an Dritte zur Betreuung Behinderter zu Hause (kostenneutral)
  - Paket 6b ab 2013:
    - beinhaltet weitere Senkungen der Ausgaben (Vorschläge noch offen)

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Folien und weitere Informationen:

www.studerrechtsanwalt.ch

STUDER RECHTSANWALT
KREUZLINGEN • ST. GALLEN • WIL

Hauptstrasse 11a
8280 Kreuzlingen
Tel. 071 677 80 00
mail@studerrechtsanwalt.ch